

Presseerklärung

Die Feststellung der Vaterschaft - jetzt für alle unehelichen Kinder ein „Muß“

München, 14.04.2010 Eine geplante Gesetzesnovelle soll alle unehelichen Kinder im Erb- und Pflichtteilsrecht gleichstellen. Voraussetzung ist jedoch stets ein Nachweis der Vaterschaft – unabhängig von Stichtagen. Das Deutsche Forum für Erbrecht rät dringend allen Betroffenen, entsprechende Nachweise zu veranlassen. Denn oft drängt die Zeit. Paul Grötsch, Geschäftsführer des Forums erklärt, worauf es ankommt, um seine Ansprüche geltend zu machen:

Die Feststellung der Vaterschaft ist Voraussetzung für das Erb- und Pflichtteilsrecht

Wenn nichteheliche Kinder von ihrem Vater nicht anerkannt wurden, müssen die Kinder bei Gericht die Vaterschaftsfeststellung beantragen. Denn erst nach der Vaterschaftsfeststellung haben sie Rechte gegenüber dem Vater, insbesondere auch ein Erb- und Pflichtteilsrecht. Dies soll nach einem Gesetzesentwurf des Bundesjustizministeriums jetzt auch für vor dem 01.07.1949 geborene nichteheliche Kinder gelten, die bisher kein gesetzliches Erbrecht hatten. Das geplante Gesetz schafft nun die Chance, durch einen Antrag auf Vaterschaftsfeststellung diese Ungerechtigkeit zu beseitigen!

Wird die Vaterschaftsfeststellung vom Kind beantragt, ordnet das Gericht einen Vaterschaftstest an, ein DNA-Gutachten wird erstellt. Ergibt sich hieraus die Vaterschaft, besteht das gesetzliche Erbrecht.

Vaterschaftsfeststellung ist auch nach dem Tod des Vaters noch möglich

Die Vaterschaftsfeststellung kann auch noch nach dem Tod des Vaters eingeleitet werden. „Allerdings ist dann besondere Eile geboten“, so Rechtsanwalt Paul Grötsch, Geschäftsführer des Deutschen Forums für Erbrecht. „Denn wird der Vater feuerbestattet, ist der Nachweis nahezu ausgeschlossen. Ein Erbrecht besteht dann nicht.“

Die Feuerbestattung kann aber durch Gerichtsbescheid verzögert werden, bis eine Gewebeprobe entnommen worden ist.

Bei einer Erdbestattung besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit der Exhumierung, die damit verbundenen Belastungen können durch eine Gewebeprobeentnahme vor der Beerdigung aber vermieden werden.

Deshalb sollten nichteheliche Kinder, deren Abstammung vom Vater nicht anerkannt bzw. nicht gerichtlich festgestellt wurde, möglichst frühzeitig und zu Lebzeiten ihres Vaters die Vaterschaftsfeststellung betreiben, spätestens jedoch unmittelbar nach dem Tod des Vaters die Gerichte einschalten.

Hintergrund

Während einer Ehe geborene Kinder gelten automatisch als Kinder des Ehemannes der Mutter. Bei nichtehelichen Kindern dagegen muß der Vater gesondert bestimmt werden. Dies geschieht entweder durch freiwillige Anerkennung seitens des Vaters in einer Erklärung gegenüber dem Familiengericht oder aber - sofern der Vater die Anerkennung verweigert - das Gericht stellt die Vaterschaft nach Antrag des Kindes fest. Hierzu ist ein Beweis für die Vaterschaft nötig; deshalb ordnet das Gericht ein DNA-Gutachten an. Nach der Vaterschaftsfeststellung sind die nichtehelichen Kinder erb- und pflichtteilsberechtigt.

Wichtig ist dies nun auch für nichteheliche Kinder, die vor dem 01.07.1949 geboren wurden. Nach derzeitigem Recht haben diese nur dann ein Erb- und Pflichtteilsrecht, wenn der Vater zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung Deutschlands seinen Wohnsitz im Gebiet der neuen Bundesländer hatte.

Dies wird nun anders: Nach einem Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums sollen alle nichtehelichen Kinder, die vor dem 01.07.1949 geboren wurden, gegenüber ihrem Vater erb- und pflichtteilsberechtigt sein, wenn dieser nach dem 28.05.2009 verstirbt.

Ist der Vater bereits früher verstorben, soll es bei der bisherigen Rechtslage bleiben. Nur wenn mangels Testaments und sonstiger Verwandter der Staat Erbe wurde, soll das nichteheliche Kind von diesem die Auszahlung des Werts des Erbes verlangen können.

Deutsches Forum für Erbrecht e.V.
Prannerstr. 6 • 80333 München
Präsident: Prof. Dr. Klaus Michael Groll
Vizepräsidenten: Dr. Constanze Trilsch-Eckardt,
Dipl.-Kfm. Carl A. Gross
www.deutsches-forum-fuer-erbrecht.de

Pressekontakt
Patzner PR GmbH
Nikolaus Eisenblätter
Steinheilstraße 10 • 85737 Ismaning
Tel. 0 89/552 79 39 47
Fax 0 89/552 79 39 79
E-Mail: nikolaus.eisenblaetter@patzner-pr.com